



# Gartenordnung

Kleingartenanlage „Galgenberg I“ e.V. Halle.

auf der Grundlage der Rahmengartenordnung des

Stadtverband der Gartenfreunde Halle e.V.

dieser vertreten durch den Vorstand  
des Kleingartenvereins

„Galgenberg I“ e.V. Halle

aufgrund einer Vertretungsvollmacht

als Verpächter

Der Kleingartenverein „Galgenberg I“ e.V. ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Halle und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Lebensraumes in unserer Stadt.

Die nichterwerbsmäßige gärtnerische Tätigkeit in der Freizeit dient insbesondere der Eigenversorgung der Familie mit Obst und Gemüse sowie der aktiven Erholung, der Entspannung und dem körperlichen Bewegungsausgleich.

Die Gartenordnung regelt die Rechte und Pflichten der im Verein organisierten Pächter für das Zusammenleben, zur Gestaltung der Anlagen sowie der Einzelgärten.

Sie enthält notwendige Regelungen und Orientierungen für die Einrichtung schöner, erholsamer, ertragreicher und umweltfreundlicher Gärten, für die sinnvolle Nutzung des Bodens und für seine Fruchtbarkeit, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie für die Errichtung von Bauwerken.

Als Bestandteil des Pachtvertrages konkretisiert die Gartenordnung die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Nur durch die Mitgliedschaft und den Pachtvertrag erlangt das Mitglied und somit auch seine Familienangehörigen das Recht der gärtnerischen Betätigung in einem Pachtgarten der Anlage.

## 1. Beziehungen zwischen den Pächtern im Verein

a) Die Beziehungen zwischen den Pächtern in der Anlage ist geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe und Rücksichtnahme.  
Bei Notwendigkeit und unter Berücksichtigung konkreter Bedingungen, Vorschläge und Interessen der Pächter sind in den Mitgliederversammlungen Festlegungen zur Regelung der Gemeinschaftsbeziehungen zu treffen.  
Jeder Pächter ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.

b) Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Das betrifft besonders auch die Ruhezeiten die wie folgt festgelegt sind:

werktags	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
samstags	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

sonn- und feiertags ganztägig. In der Zeit vom 30. Oktober des laufenden Jahres bis zum 01. April des Folgejahres sind die Ruhezeiten außer Kraft gesetzt.

c) Jeglicher kommerzielle Handel ist in der Anlage verboten. Der Verkauf von Waren in unserer Gartengaststätte „Am Galgenberg“ wird im Unterpachtvertrag zwischen Pächter und Vorstand geregelt.

d) Alle Pächter sind verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung und am Um- und Ausbau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanziellen Umlagen zu beteiligen. Die persönlichen Arbeitsleistungen betragen einheitlich je Garten 8 Pflichtstunden. Rentner und Schwerbeschädigte leisten nach Vorlage ihrer Ausweise nur 4 Pflichtstunden. Bei Nichtableistung von Pflichtstunden wird in der Jahresrechnung ein Stundensatz von 15,00 € berechnet.  
Für Rentner ab dem vollendeten 75. Lebensjahr entfallen die Pflichtstunden. Werden die Pflichtstunden nicht selbst geleistet, kann ein entsprechender Ersatz (keine Minderjährigen) gestellt werden. Ist dieser nicht Vereinsmitglied, hat er vor Beginn des Einsatzes einmal im Jahr einen Pflichtversicherungsbeitrag in Höhe von 2,89 € zu begleichen. Er ist damit für die Einsätze versichert.  
Vor jedem Arbeitseinsatz erfolgt eine kurze Arbeitsbelehrung, die mit Unterschrift gegenzuzeichnen ist.

e) Die von den Pächtern durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen geschaffenen Werte gehen in das unteilbare Gemeinschaftseigentum des Vereins ein.

f) In der Anlage sind ein oder mehrere Fachberater als Ansprechpartner für die Pächter zu benennen. Der bzw. die Fachberater sollten in der Regel Mitglied des Vereinsvorstandes sein. Die Ausbildung und laufende Weiterbildung erfolgt durch den Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V..

- g) Die Zaunhöhe zur Abgrenzung der Einzelgärten beträgt 1 m. An der Gartentür bzw. am Zaun muss die Gartennummer gut sichtbar angebracht sein. Pächter im 4. Weg (Nordseite) haben zur Kennzeichnung ihres Gartens zum 5. Weg die Gartennummer ebenfalls gut sichtbar am hinteren Gartenzaun / Gartentür anzubringen. Der Pächter ist für die rechte Abgrenzung des Gartens (vom Eingang des Gartens aus gesehen) verantwortlich. Zaunpflicht besteht nicht.
- h) Bei jedem Wohnungswechsel hat der Pächter unmittelbar dem Vorstand die neue Adresse mitzuteilen. Kann ein Schreiben auf Grund falscher Adresse nicht zugestellt werden, wird ein Inkasso-Büro mit der Ermittlung der aktuellen Adresse beauftragt. Die Kosten werden dem Pächter in Rechnung gestellt.  
Zur schnelleren Kontaktaufnahme sollte der Pächter auch seine Telefonnummer, eventuell existierende Handynummer und E-Mail-Adresse dem Vorstand mitteilen.
- i) Der im 1. bis 6. Weg fungierende Wegewart gewährleistet die unmittelbare Informationsverbindung zwischen dem Pächter und dem Vorstand.

## **2. Gestaltung und Nutzung der Gärten**

- a) Die Übergabe des Gartens erfolgt ausschließlich zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des Pachtvertrages.
- b) Mit der Pacht eines Gartens übernehmen die Pächter Verantwortung für die kleingärtnerische Nutzung des Bodens, die Pflege und den Schutz der Natur sowie der Umwelt entsprechend den Festlegungen des BKleingG und der dazu geltenden Rechtsprechung (Drittenteilung)
- mindestens 1/3 der Gartenfläche muss dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein
  - 1/3 der Gartenfläche für sonstige gärtnerische Nutzung (Zierpflanzen)
  - max. 1/3 der Gartenfläche dient zur Erholungsnutzung (beinhaltet die Laubenfläche, Freisitz, Liege- und Spielwiese)
  - Bei Flächengrößen kleiner oder größer als 300m<sup>2</sup> sollte die Rasenfläche max. 10% betragen
- b) Jeder Pächter hat das Recht, seinen Garten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig, ästhetisch und unter Beachtung der Artenvielfalt zu gestalten. Grundlage dafür ist der von der Mitgliederversammlung zu beschließende Gestaltungsplan der Anlage bzw. Festlegungen zu ihrer Umgestaltung und die Rahmengartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V..
- c) Der Garten ist persönlich vom Pächter und seiner Familie zu nutzen. Eine Weiterverpachtung an Dritte ist nicht zulässig.
- d) Die Einrichtung und Bebauung eines Gartens für Dauerwohnzwecke (ständiger Wohnsitz) oder Sommerwohnung ist nicht gestattet.
- e) Im Garten ist mindestens ein Obstbaum je 100 m<sup>2</sup> Gartenfläche anzupflanzen. Bei der Neupflanzung von Obstgehölzen ist der Niederstamm als Baumform zu verwenden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen können

gepflegt und erhalten werden, wenn die benachbarten Kleingärten in der Nutzung nicht beeinträchtigt sind. Empfohlene Pflanz- bzw. verbindliche Grenzabstände bei Neupflanzung für Obstbäume und Beerensträucher siehe **Anlage 1**.

g) Park- und Nadelbäume sowie Walnussbäume stehen im Widerspruch zum Gebot der kleingärtnerischen Nutzung und sind deshalb in unseren Gärten nicht zulässig. Sie unterliegen auch nicht dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Halle/Saale solange sie sich auf kleingärtnerisch genutzten Flächen befinden.

h) Die Pflanzung, Pflege und Erhaltung von Park- und Nadelgehölzen in den öffentlichen Bereichen der Gartenanlage sowie in ihrem Umfeld, soweit es zur Gemeinschaftsfläche gehört, hat entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Halle/Saale zu erfolgen. Das Anpflanzen von Gehölzen, die Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen sein können, ist verboten (**siehe Anlage 2**). Es sind solche Arten zu wählen, die Bienenweide und Brutplätze für Vögel sind.

i) Als Ziergehölze in den Pachtgärten dürfen nur solche Arten gepflanzt werden die im Sinne der Fruchtziehung der kleingärtnerischen Nutzung zuzuordnen sind. Das heißt, deren Blütenzweige, sonstigen Blumen ähnlich, als Vasenschmuck dienen können. Das Anpflanzen von Ziergehölzen, die Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen sein können, ist verboten (**siehe Anlage 2**).

Fremdländische wuchernde Pflanzen verdrängen die Kulturpflanzen, beeinträchtigen die gärtnerische Nutzung. Auch Schäden an Bauten und Anlagen sowie Gesundheitsgefährdungen können auftreten. Das Pflanzen und Heranziehen dieser invasiven Neophyten ist zu unterlassen (z.B. Japan-Knöterich, Goldrute, drüsiges Springkraut).

Im Übrigen ist die individuelle Größe der Gärten und der Grundsatz, dass die Ziergehölze den Obstgehölzen untergeordnet sein müssen, zu berücksichtigen. Auf je 100 m<sup>2</sup> Gartenfläche ist die Anpflanzung eines Ziergehölzes mit einer Endwuchshöhe von max. 3 m zulässig. Das Anpflanzen und Heranziehen u.a. von Haselnuss- und Holunderbüschen, Koniferen \* und Weiden aller Art ist nicht erlaubt, d.h. diese widersprechen der kleingärtnerischen Nutzung.

\* **Definition der Koniferen**

Zu den Koniferen (Zapfenträgern) gehören alle Bäume und Ziergehölze mit nadel- oder schuppenförmigen Blättern. Botanisch werden sie in folgende Familien eingeteilt:

- Pinaceae: Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen
- Taxodiaceae: Sumpfyzypressen, Mammutbäume
- Cupreeeaceae: Wacholder einschließlich Sadebaum, Zypressen, Lebensbaum (Thuja)
- Taxaceae: Eibe
- Araucariaceae: Zimmertannen

Die festgelegten Grenzabstände (**siehe Anlage 1**) sind bei Neuanpflanzungen einzuhalten.

j) Die nach Abschnitt g) bis i) nicht zulässigen Bäume und Ziergehölze sind durch Vereinbarungen zwischen dem Pächter und dem Vorstand in angemessener Zeit zu entfernen. Bei Kündigungen wird der Garten vom Vorstand nur abgenommen, wenn die in o.g. Abschnitten nicht zulässigen Bäume und Ziergehölze ordnungsgemäß entfernt sind.

- k) Formhecken dürfen als Grenzbeepflanzung 1m Höhe nicht überschreiten und sind 0,6 m von der Gartengrenze einwärts zu pflanzen. Die max. Höhe der Hecken am Außenzaun (Weg) darf nur 1 m betragen (Zaunhöhe).  
Zur Abschirmung des Sitzplatzes ist die Hecke bis auf eine Höhe von 2 m und einer Fläche von 10 m<sup>2</sup> zu begrenzen. Heckenbögen über Gartenporten sind zulässig.
- l) Das regelmäßige Sauberhalten des Vereinsweges vor dem Garten gehört zu den Pflichten jedes Pächters. Am Wegezaun dürfen nach außen keine überhängenden Äste und Ranken wachsen. Die Hecken am Außenzaun am Bergschenkenweg sind von den jeweiligen Pächtern zu pflegen. Bei Verstoß dieser Pflicht erfolgt nach einer Mahnung, diese Arbeit auf Basis der Pflichtstunden auf Rechnung des Pächters.

### **3. Tierhaltung**

- a) Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.
- b) Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden und benötigen die Zustimmung des Vorstandes. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.
- c) Das Halten und Züchten von Hunden und Katzen in der Gartenanlage ist nicht gestattet. Von gelegentlich mitgebrachten Haustieren darf keine Störung oder Gefährdung der Kleingartengemeinschaft ausgehen. Nachbarn dürfen durch langandauerndes Bellen, Heulen u.ä. laute Hundegeräusche unter Mittag oder zur Nachtruhe nicht gestört werden.  
Ein Betreten der Nachbargärten durch Hunde muss durch geeignete Maßnahmen der Hundehalter ausgeschlossen werden, gegebenenfalls durch eine Umzäunung.  
Hunde sind auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der Gartenanlage an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hunde auf den Wegen und Gemeinschaftsflächen sind vom Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.  
Das Füttern von herrenlosen Katzen und Wildtieren ist nicht gestattet, ausgenommen die Winterfütterung der Vögel.

### **4. Bebauung im Kleingarten**

- a) Das Errichten oder Erweitern der Gartenlauben oder anderer Baukörper und bauliche Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach dem BkleingG § 3, (2), dem Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Bauordnung des Vereins.
- b) Auf der Grundlage der Rahmenbauordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. erlässt der Verein eine eigene Bauordnung.
- c) Bauliche Anlagen in den Kleingärten müssen in Form, Maßstab, Verhältnis der Baumasse und Bauteile zueinander in Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltend wirken (Verunstaltungsverbot). Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass sie das Kleingartenanlage-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören.

## 5. Umwelt und Naturschutz

- a) Jeder Pächter übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönlich Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Gärten bei. Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhalt, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Garten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.
- b) Kranke Bäume und Sträucher, Baumruinen, Baumstubben, abgängige und vergreiste Obstgehölze und von Schädlingen befallene Pflanzen sind sachgerecht zu beseitigen. Fruchtmumien sind unverzüglich aus dem Garten zu entfernen.
- c) Gartenabfälle, Laub und sonstige pflanzlichen Rückstände sind sachgemäß zu kompostieren. Der gewonnene Kompost ist dem Boden wieder zuzuführen. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze einzuhalten.
- d) Im Garten ist ganzjährig ein offenes Feuer, auch in allen Arten von Brennkörben, insbesondere das Verbrennen von Gartenabfällen, Laub, pflanzlichen Rückständen und sonstigen Materialien gemäß der Gefahrenabwehrordnung der Stadt Halle/Saale grundsätzlich nicht gestattet.
- e) Jeder Pächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten, nützlingsschonenden Pflanzenschutzes umfassend anzuwenden. Anzeigepflichtige Krankheiten gem. **Anlage 3** sind über den Vorstand dem zuständigen Amt zu melden. Die durch das Amt erteilten Auflagen sind unter Kontrolle des Vorstandes strikt umzusetzen.
- f) Pflanzenschutzmittel dürfen nur unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes angewendet werden. Sie müssen mit der Angabe "Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig" (BDG-Blatt Nr.43) gekennzeichnet sein. Bestimmungen zum Schutz der Vögel, Bienen und sonstigen Nützlingen sind zu beachten.
- g) Die Beseitigung von unerwünschten Pflanzenwuchs und Schädlingen sollte auf Nutzflächen vor allem mit gebräuchlichen Methoden wie Hacken, Jäten und Absammeln erfolgen. Die Anwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist im Kleingarten verboten.
- h) Zum Schutz brütender Vögel ist während der Brutzeit vom 01.03. bis 30.09. des Jahres der Heckenschnitt und das Roden von Bäumen mit Bezug auf das Landesnaturschutzgesetz verboten.

## 6. Ordnung und Sicherheit

- a) Baumaterial, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe dürfen nur mit Zustimmung

des Vorstandes auf den Wegen oder Gemeinschaftsflächen abgeladen oder gelagert werden. Sie sind innerhalb der bei der Zustimmung festgelegten Frist zu entfernen. Diese Regelung gilt auch für Container und Anhänger.

- b) Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage verboten.  
Kraftfahrzeuge und Anhänger können zum Be- und Entladen nur maximal eine Stunde auf dem vom Verein gekennzeichneten Kurzzeitparkplatz abgestellt werden.  
Zur Kontrolle ist die Parkscheibe gut sichtbar im PKW zu hinterlegen.
- c) In der Kleingartenanlage ist jeglicher Umgang mit Luftdruckgewehren und sonstigen Waffen verboten.
- d) Feste, flüssige oder halbflüssige Stoffe, die geeignet sind, Verunreinigungen hervorzurufen sowie Abwässer und Fäkalien sind nach den Rechtsvorschriften einer Beseitigung zuzuführen. Eine Ableitung in das Grundwasser ist untersagt.  
Für den Nachweis der rechtskonformen Betreibung der Abwasserbehandlung bzw. -entsorgung ist der Pächter verantwortlich.
- e) In den Kleingärten ist ausschließlich die Benutzung von transportablen Grillgeräten, die mit Holzkohle, Elektroenergie oder Flüssiggas betrieben werden, gestattet.
- f) Die Sauberhaltung der angrenzenden Bereiche der Anlage sowie des Umfeldes ist gemeinsames Anliegen aller Mitglieder. Illegale Entsorgung von Gartenabfällen und Müll in leerstehende Gärten und Umgebung der Anlage ist verboten und wird entsprechend geahndet.
- g) Das Befahren der Anlage mit dem Rad ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.  
Mitglieder des Vorstandes haben zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Recht, mit Schrittgeschwindigkeit durch die Anlage zu fahren.
- h) Das Anbringen von Matten (Schilf u. ä.) an den Zäunen am Hauptweg (Amselweg) sowie Bergschenkenweg ist aus Gründen der Windlast nicht gestattet. Die Zaunpfiler werden in ihrem Fundament beschädigt. Vorhandene Matten sind abzubauen. Diese können dann im Pächtergarten mit einem Abstand von mind. 0,60 m vom Zaun entfernt mit eigenem Gestell wieder angebracht werden.

## **7. Beendigung der gärtnerischen Betätigung, Pächterwechsel**

- a) Das Recht der gärtnerischen Betätigung erlischt durch die Beendigung der Mitgliedschaft. Damit endet auch das Recht zur Nutzung des Pachtgartens. Dabei ist der abgebende Pächter verpflichtet, den Garten in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.  
Im Falle der Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter fällt der Garten an den Kleingartenverein zurück und wird von diesem neu verpachtet.
- b) Ein stillschweigender Pächterwechsel ist nicht statthaft und begründet kein Pachtrecht.
- c) Endet die Mitgliedschaft durch Tod des Pächters, sind der oder die Erben anspruchsberechtigt. Sie haben innerhalb von 8 Wochen einen Erbschein vorzulegen und

die weitere Nutzung mit dem Vorstand zu regeln. Bei Nichtfortsetzung der Nutzung durch die Erben sind von diesen der Pachtvertrag zum Ende des Pachtjahres zu kündigen.

- d) Grundsätzlich ist bei jedem Pächterwechsel eine Wertermittlung auf der Grundlage der geltenden Rahmenrichtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. durchzuführen. Zur Durchführung der Wertermittlung sind ausschließlich vom Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. zugelassene Wertermittler berechtigt.
- e) Die Kosten der Wertermittlung sowie sonstige entstehende Forderungen des Vorstandes im Zusammenhang mit dem Pächterwechsel trägt der abgebende Pächter.
- f) Anpflanzungen und/oder Baulichkeiten, die nicht dem Bundeskleingartengesetz entsprechen, hat der abgebende Pächter spätestens bei Pächterwechsel oder auf Verlangen des Verpächters zu entfernen. Alle im Protokoll der Wertermittlung erteilten Auflagen sind fristgemäß zu erfüllen.
- g) Für den Fall, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses kein Nachfolgepächter vorhanden ist, wird dem bisherigen Pächter mit schriftlicher Vereinbarung gestattet, bis zu 12 Monate sein Eigentum (Anpflanzungen und Baulichkeiten) im Garten zu belassen, soweit es den Bestimmungen des BKleingG und der Gartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. entspricht.  
Für das Jahr hat der Pächter auch die Verwaltungspauschale, die sich mindestens analog zur Höhe des Kleingartenpachtzinses und der öffentlich-rechtlichen Lasten für die Parzelle zusammensetzen muss, zu zahlen.  
Der Garten ist in dieser Zeit entsprechend der Gartenordnung in einem kultivierten Zustand zu halten. Der abgebende Pächter hat auch die Möglichkeit, nach der Kündigung seines Pachtgartens und der Mitgliedschaft nach Absprache mit dem Vorstand eine Verzichtserklärung abzugeben.

## **8. Schlussbestimmungen**

- a) Der Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. überträgt im Rahmen der erteilten Verwaltungsvollmacht die Kontrolle über die Einhaltung der Gartenordnung dem Vorstand der Kleingartenanlage „Galgenberg I“ e.V.  
Den Anordnungen der Vereinsorgane ist im Rahmen dieser Ordnungsvorschrift Folge zu leisten. Beschwerden, Wünsche und Anregungen sind dem Vorstand per E-Mail oder in schriftlicher Form mitzuteilen.
- b) Bezüge auf Bundes- und Landesrecht sowie Ordnungen der Stadt Halle (Saale) verstehen sich immer in der jeweils geltenden Fassung. Wird durch Rechtsänderung eine Festlegung dieser Gartenordnung unwirksam, bestehen davon unberührte Regelungen uneingeschränkt fort.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Gartenordnung ist in der Mitgliederversammlung am 07.04.2018 beschlossen worden. Sie setzt die bisher gültige Gartenordnung außer Kraft.



## Anlage 1

### Empfohlene Pflanz- und verbindliche Grenzabstände für Neuanpflanzungen

<b>Pflanzung</b>	<b>empfohlener Pflanzabstand (m)</b>	<b>verbindlicher Grenzabstand (m)</b>
<b>Apfel</b> , Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm	2,50 – 3,00	3,00
<b>Birne</b> , Niederstamm bis 60 cm	3,00 – 4,00	3,00
<b>Quitte</b>	2,50 – 3,00	3,00
<b>Sauerkirsche</b> , Niederstämme bis 60 cm	4,00 -5,00	2,00
<b>Pflaume</b> , Niederstämme, bis 60 cm	3,50 – 4,00	3,00
<b>Pfirsich, Aprikose</b> , Niederstämme bis 60 cm	3,00	3,00
<b>Süßkirsche</b>	Einzelbaum	
<b>Obstgehölze</b> in Heckenform, schlanke Spindel oder kleinkronige Baumform		1,50
<b>Schwarze Johannesbeere</b> , Büsche	1,50 – 2,00	1,25
<b>Johannesbeere, rot/weiß</b> , Büsche, und Stämmchen	1,50 – 1,25	1,00
<b>Stachelbeere</b> , Büsche u. Stämmchen	1,00 -1,25	1,00
<b>Himbeeren</b> , Spalier	0,40 – 0,50	1,00
<b>Brombeeren, rankend</b> , Spalier	2,00	1,00
<b>Brombeeren, aufrechtstehend</b>	1,00	1,00
<b>Heidelbeeren</b>	1,00	1,00
<b>Weinreben</b> , Spalier	1,30	0,70
<b>Form- und Zierhecken</b>		0,60
<b>Ziergehölze</b>		2,00

## Anlage 2

### Auswahl der wichtigsten Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen \*

deutscher Name	botanischer Name	Pflanzenkrankheit/Schädling
Felsenbirne Zier- oder Scheinquitte Zwergmispel, Felsenmispel Weiß- und Rotdorn Feuerdorn Eberesche Stranvaesie oder Lorbeermispel Zierbirne	AmelanchierMedik. ChaenomelesLindl.  CotoneasterErh. Crataegus L. Pyracantha M. Roem. Sorbus L.  StranvaesiaLindl. Pyrus	Feuerbrand
Sadebaum (Zierwacholderarten)	Juniperus sabina u.a.	Birnengitterrost, Wacholderrost
Schlehe	Prunus spinosa	Scharkakrankheit
Mandelbäumchen	Prunus triloba	Monilia
Weiden, bzw. Korkenzieherweiden	Salix-Arten, z.B. Salix masudana	Weidenbohrer
Buche	Fagus	Bleiglanz
Weymontskiefer	Pinaceae	Säulenrost
Ulmen	Ulmus	Wurzelläuse

**\*Diese Liste wird durch Mitteilung der Gartenfachberaterin des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. entsprechend den neuesten Erkenntnissen laufend aktualisiert. Es wird deshalb empfohlen, sich vor dem Pflanzen von Ziergehölzen bei der Gartenfachberaterin des Vereins zu informieren.**

## Anlage 3

### Auswahl meldepflichtiger Krankheiten und Schädlinge die an gärtnerischen Kulturen auftreten können \*

Name	Wirtspflanzen
Feuerbrand	Felsenbirne (Amelanchier Medik.) Zier- und Scheinquitte (Chaenomeles Lindl.) Zwergmispel (Cotoneaster Ehrh.) Weiß- und Rotdorn (Crataegus L.) Quitte (Cydonia Mill) Apfel (Malus Mill.) Feuerdorn (Pyracantha M. Roem.) Birne (Pyrus L.) Eberesche (Sorbus L.) Stranvaesie oder Lobeermispel (Stanvaesia Lindl.)
Scharkakrankheit	Pflaume (Prunus domestica) Mirabelle (Prunus domestica ssp. syriaca) Reneklode (Prunus domestica ss. italic) Pfirsich (Prunus persica) Aprikose (Prunus armeniaca)
Kartoffelkrebs	Kartoffel (Solanum tuberosum)
Kartoffelnematoden	Kartoffel (Solanum, tuberosum)
Schleimkrankheit	Tomate (Lycopersicon esculentum)
Reblaus	Weinrebe (Vitis vinifera)

Sollte Verdacht auf eine dieser Krankheiten bzw. einen dieser Schädlinge bestehen, ist unverzüglich die Pflanzenschutzstelle beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, Mühlweg 19, 06108 Halle, Tel.: 0345/ 23 16 722/27 zu informieren. Diese Dienststelle veranlasst dann eine Besichtigung und legt weitere Maßnahmen fest.

**\* Diese Liste wird durch Mitteilung der Gartenfachberaterin des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. entsprechend den neuesten Erkenntnissen laufend aktualisiert. Es wird deshalb empfohlen, sich vor dem Pflanzen von Ziergehölzen bei der Gartenfachberaterin des Vereins zu informieren.**

## Anlage 4

### Auswahl giftiger Pflanzen, bei deren Kultivierung im Garten Vorsicht geboten ist \*

deutscher Name	botanischer Name	giftige Pflanzteile
gefleckter Aronstab	Arummaculatum	alle Pflanzenteile
Stechapfel	Daturastramonium	alle Pflanzenteile
Seidelbast	Daphne meereum	alle Pflanzenteile
Goldregen	Laburnumvulgare	alle Pflanzenteile
Christrose	Heleborusniger	alle Pflanzenteile
Rhizinus	Ricinuscommunis	alle Pflanzenteile
Eisenhut	Aconitumnapellus	alle Pflanzenteile
Einbeere	Paris baccata	alle Pflanzenteile
Engelstropfete	Brugmansiaspec.	alle Pflanzenteile
Fingerhut	Digitalis purpurea	alle Pflanzenteile
Herbstzeitlose	Colchcum autumnale	alle Pflanzenteile
Hundspetersilie, Gartenschierling	Aethusacynapium	alle Pflanzenteile
Tabak	Nicotianatabacum	alle Pflanzenteile
Tollkirsche	Atropabelladonna	alle Pflanzenteile
Maiglöckchen	Convavallariamajalis	
Riesenbärenklau	Heracleummantegazzianum	Saft bewirkt Hautreizung
Grüne Bohne	Phasyeolusvulgaris	rohe Hülsen und Samen
Beifußblättriges Traubenkraut	Ambrosia artemissiifolia	Pollen lösen schwere Allergien bis hin zum Asthma aus

**\*Diese Liste wird durch Mitteilung der Gartenfachberaterin des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. entsprechend den neuesten Erkenntnissen laufend aktualisiert. Es wird deshalb empfohlen, sich vor dem Pflanzen von Ziergehölzen bei der Gartenfachberaterin des Vereins zu informieren.**

## Anlage 5

# Öffnungszeiten Einfahrttor (Frühjahr bis Herbst)

Montag	geschlossen
Dienstag	10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch - Donnerstag	geschlossen
Freitag - Sonntag	10:00 Uhr bis Schließung des Gartenlokals

**Bei Pflichtarbeiten bleibt das Tor am Samstag bis 12:00 Uhr geschlossen.**

Die gesamte Zufahrt bis zur Gaststätte ist als **Kurzzeitparkplatz mit einer max. Parkdauer von 1 Stunde zum Be- und Entladen** der Fahrzeuge ausgewiesen. Dazu ist die **Parkuhr** gut sichtbar im Fahrzeug abzulegen.

Hat ein Pächter in den gesperrten Zeiten sein Fahrzeug in den o.g. Flächen geparkt und das Tor ist verschlossen, so kann ihm nur gegen eine Gebühr in Höhe von 10,00 € das Tor zur Ausfahrt wieder geöffnet.

Die gegen Quittung eingenommen Beträge werden zur Instandhaltung des Haupttores verwendet.

**Die Zufahrt von Feuerwehr und Notarzt muss gewährleistet werden.**

Zu widerhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeit und werden dementsprechend gehandelt.

## Anlage 6

# Öffnungszeiten Einfahrttor (Winterhalbjahr)

Dienstag 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die gesamte Zufahrt bis zur Gaststätte ist als **Kurzzeitparkplatz mit einer max. Parkdauer von 1 Stunde zum Be- und Entladen** der Fahrzeuge ausgewiesen. Dazu ist die **Parkuhr** gut sichtbar im Fahrzeug abzulegen.

Hat ein Pächter in den gesperrten Zeiten sein Fahrzeug in den o.g. Flächen geparkt und das Tor ist verschlossen, so kann ihm nur gegen eine Gebühr in Höhe von 10,00 € das Tor zur Ausfahrt wieder geöffnet.

Die gegen Quittung eingenommen Beträge werden zur Instandhaltung des Haupttores verwendet.

**Die Zufahrt von Feuerwehr und Notarzt muss gewährleistet werden.**

Zuwiderhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeit und werden dementsprechend geahndet.

## **Anlage 7**

### Kurzzeitparkplatz

Auf der gesamten Fläche vom Eingangstor bis zur Gaststätte gilt das Parkverbot. Max. **1 Stunde** darf das Fahrzeug zum Be- und Entladen geparkt werden. Dazu ist die **Parkuhr** gut sichtbar im Fahrzeug abzulegen.

Die Zufahrt von **Feuerwehr** und **Notarzt** muss gewährleistet sein.

Zuwiderhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeit und werden dementsprechend geahndet.